

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Az.: 714 C 223/17



EINGEGANGEN

25. Sep. 2017

Tim O. Becker
Rechtsanwalt

Anerkenntnisurteil
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-96/17-Be

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek - Abteilung 714 - durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 21.09.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten der gegen die Klägerin mit Schreiben vom 23.06.2017 geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von € 287,90 nicht zusteht.
2. Der Beklagte wird verurteilt, die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Euskirchen vom 13.05.2003, GZ: 03-5002043-0-4, an die Klägerin herauszugeben.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 575,80 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. § 93 ZPO findet keine Anwendung, da es sich nicht um ein sofortiges Anerkenntnis handelt.

Die Klägerin hatte ein Interesse an der begehrten Feststellung, denn der Beklagte rühmte sich ihr gegenüber einer Forderung aufgrund eines gegenstandslosen Vollstreckungsbescheides. Der Vollstreckungsbescheid war bereits im Jahr 2011 also vor nahezu 6 Jahren vor der Forderung des Beklagten am 23.06.2017 gegenstandslos geworden. Der Beklagte hat Anlass zur Klagerhebung gegeben, da er selber als Prozessbevollmächtigter der ehemaligen Gläubigerin der Klägerin die seinerzeitige Klagrücknahme erklärte und ihm daher bekannt war, dass dieser Vollstreckungsbescheid gegenstandslos war. Soweit sich der Beklagte darauf beruft, die ihm von der Klägerin gesetzte Frist zur Erklärung eines schriftlichen Forderungsverzichtes sei zu kurz gewesen, ändert dies nichts an dem Umstand, dass durch seinen Vollstreckungsversuch ein Anlass zur Klagerhebung entstand.

Auch hinsichtlich des Antrages zu 2. hat der Beklagte Anlass zur Klagerhebung gegeben. Er hat sich eines Vollstreckungstitels gerühmt, obgleich er wusste, dass die Klage bezüglich des diesem Vollstreckungsbescheid zugrunde liegenden Anspruchs im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht Hamburg zum Geschäftszeichen 14 C 154/11 am 08.08.2011 zurückgenommen worden ist und damit der Vollstreckungsbescheid gegenstandslos geworden war und daher aus ihm keinerlei Rechte hergeleitet werden konnten. Er hatte die Klagrücknahme seinerzeit selber erklärt. Er hat auf die vorgerichtliche Aufforderung der Klägerin den Vollstreckungsbescheid nicht an sie übersandt. Dadurch hatte sich also an der für die Klägerin bestehenden Gefahr der Einleitung einer unzulässigen Zwangsvollstreckung aufgrund dieses Vollstreckungsbescheides nichts geändert. Er hat auch in seinem Schreiben vom 12.07.2017 keinerlei Bereitschaft der Klägerin gegenüber bekundet, den Titel an sie herausgeben zu wollen. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, weshalb die von der Klägerin gesetzte Frist zur Herausgabe des Titels zu kurz bemessen gewesen sein sollte, denn einer Überlegung, ob eine Herausgabe des Titels in Betracht kommen könnte, bedurfte es angesichts der Klagrücknahme nicht.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 3, 5 ZPO. Bei der Streitwertfestsetzung waren die Werte beider Ansprüche zusammenzurechnen. Hinsichtlich des Antrages zu 1.) war der Streitwert der negativen Feststellungsklage so hoch zu bewerten wie der Anspruch, dessen sich der Beklagte in seinem Schreiben vom 23.06.2017 berühmte und damit in Höhe von € 287,90. Für den Antrag zu 2. war der Streitwert nach dem Wert des zu vollstreckenden Anspruches zu bestimmen (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 31.A., § 3 ZPO Rn. 16 Stichworte Herausgabeklage und Vollstreckungsabwehrklage) und damit in Höhe von € 287,90.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung soweit sie den Tenor zu 1. betrifft kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 800 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung soweit sie die Kostenentscheidung betrifft kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 22.09.2017

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig